



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 11.07.2024, Zahl GR-2024/02/05 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.003.500,00
Auszahlungen:	€ 5.311.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -308.400,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3	3.931.700,00
Aufwendungen:	€ 3	3.980.600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	-48.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: $\mathop{\in}\nolimits$ 340.000,00

§ 5 Anlagen und Beilagen

- 1. 1. Nachtragsvoranschlag 2024 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
- 2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel